



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. Februar 2008

Nummer 8

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
181 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Antonius und St. Joseph in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Münster am 02. März 2008	105	187 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	108
182 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Tecklenburg	106	188 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	109
183 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden Heilig Geist und St. Sebastian in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist in Münster am 02. März 2008	106	189 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	109
184 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Ludgerus, St. Marien und St. Peter in Waltrop zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop am 30. November 2008	107	190 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Düsterdieker Niederung“ in den Gemeinden Westerkappeln und Mettingen im Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet	109
185 Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Amelsbüren-Hiltrup in der Ausschusssitzung am 18.12.2007	107	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
186 Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße L 585n (L 585n) als Ortsumgehung Wolbeck von Bau-km 0-319 bis Bau-km 6+125 auf den Gebieten der Stadt Münster und der Stadt Sendenhorst	108	191 Wald und Holz. NRW. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Obere Jagdbehörde Allgemeinverfügung	120
		192 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2006	120
		193 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		208 Sparkassenbüchern	121

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

181 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Antonius und St. Joseph in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Münster am 02. März 2008

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph in Münster

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Antonius und St. Joseph in Münster mit Wirkung vom 02. März 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen
„Katholische Kirchengemeinde St. Joseph“
in Münster zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius

und St. Joseph zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Joseph sind.

3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Joseph. Die Kirche St. Antonius wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Joseph über. Die Pfründestiftungen für Geistliche – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Andere Pfründestiftungen werden aufgelöst und dem Kirchenfonds zugeschrieben. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 14. Januar 2008



Reinhard Lettmann

Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 14. Januar 2008 benannte Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Joseph in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Münster mit Wirkung zum 02. März 2008 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 08. Februar 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Stefan Klaucke

Stefan Klaucke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 105 – 106

182 Vereinigung von Kirchengemeinden Kirchenkreis Tecklenburg

Urkunde

Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, der Ev. Kirchengemeinde Ledde, der Ev. Kirchengemeinde Leeden und der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, die Ev. Kirchengemeinde Ledde, die Ev. Kirchengemeinde Leeden und die Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg – alle Kirchenkreis Tecklenburg – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg“.

Der Bekenntnisstand der neu gebildeten Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg ist evangelisch-reformiert.

§ 2

Die durch pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck und der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg vereinigte Pfarrstelle wird 1. Pfarrstelle, die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ledde wird 2. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Leeden wird 3. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg ist Rechtsnachfolgerin der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, der Ev. Kirchengemeinde Ledde, der Ev. Kirchengemeinde Leeden und der bisherigen Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg.

§ 4

Die Urkunde tritt am 18. Mai 2008 in Kraft.

Bielefeld, 29. Januar 2008

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Dieter

Deutsch

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt vom 29. Januar 2008 benannte Vereinigung der Ev. Kirchengemeinde Brochterbeck, der Ev. Kirchengemeinde Ledde, der Ev. Kirchengemeinde Leeden und der Ev. Kirchengemeinde Tecklenburg – alle Kirchenkreis Tecklenburg – zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Evangelische Kirchengemeinde Tecklenburg mit Wirkung zum 18. Mai 2008 wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 staatlich genehmigt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 11. Februar 2008

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Stefan Klaucke

Stefan Klaucke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 106

183 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden Heilig Geist und St. Sebastian in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde Heilig Geist in Münster am 02. März 2008

Urkunde

über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Heilig Geist in Münster

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden Heilig Geist und St. Sebastian in Münster mit Wirkung vom 02. März 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist“

in Münster zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden Heilig Geist und St. Sebastian zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde Heilig Geist sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche Heilig Geist. Die Kirche St. Sebastian wird Filialkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen

gen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde Heilig Geist über. Die Pfründestiftungen für Geistliche – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Andere Pfründestiftungen werden aufgelöst und dem Kirchenfonds zugeschrieben. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 25. Januar 2008



+ *Reinhard Lettmann*
Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. Januar 2008 benannte Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden Heilig Geist und St. Sebastian in Münster zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde Heilig Geist in Münster mit Wirkung zum 02. März 2008 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 08. Februar 2008
Der Regierungspräsident
In Vertretung

Stefan Klaucke

Stefan Klaucke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 106 – 107

184 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Ludgerus, St. Marien und St. Peter in Waltrop zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Kath. Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop am 30. November 2008

Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Ludgerus, St. Marien und St. Peter in Waltrop mit Wirkung vom 30. November 2008 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Peter“ in Waltrop zusammen.
2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Ludgerus, St. Marien und St. Peter zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Peter sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Peter. Die Kirchen St. Ludgerus und St. Marien werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Peter über. Die Pfründestiftungen für Geistliche – Stellenfonds – werden zu einem Pfarrfonds zusammengelegt. Andere Pfründestiftungen werden aufgelöst und dem Kirchenfonds zugeschrieben. Eine Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, 16. Januar 2008



+ *Reinhard Lettmann*
Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. Januar 2008 benannte Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus, St. Marien und St. Peter in Waltrop zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen Katholische Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop mit Wirkung zum 30. November 2008 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –



48128 Münster, den 08. Februar 2008
Der Regierungspräsident
In Vertretung

Stefan Klaucke

Stefan Klaucke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 107

185 Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Amelsbüren-Hiltrup in der Ausschusssitzung am 18.12.2007

Der Wasser- und Bodenverband Amelsbüren-Hiltrup mit Sitz in Münster hat seine Satzung mit Beschluss des Verbandsausschusses am 18.12.2007 gemäß § 58 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 der Verbandsatzung vom 16.04.1993 in den nachfolgenden 2 Paragraphen geändert.

1. § 11 Verbandsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Verbandsvorsteher, einem Vertreter des Verbandsvorstehers (stellvertretender Verbandsvorsteher) und weiteren drei Mitgliedern.
2. Für jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Verbandsvorstehers, ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

2. § 12 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Sie endet mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach der Wahl.

2. Scheidet der Vorstandsvorsteher vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte stellvertretende Vorstandsvorsteher für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.

3. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle.

Münster, den 18. Dezember 2007

Wasser- und Bodenverband
„Amelsbüren-Hiltrup“
gez. Mönnighoff
Verbandsvorsteher

Vorstehende Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes Amelsbüren-Hiltrup, Stadt Münster, wird hiermit aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmigt.

Münster, den 24.01.2008

Bezirksregierung Münster
– Obere Wasserbehörde –
54.5-1.1-5.0-14/08

Im Auftrag
gez. Gritz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 107 – 108

186 Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Landesstraße L 585n (L585n) als Ortsumgehung Wolbeck von Bau-km 0-139 bis Bau-km 6+125 auf den Gebieten der Stadt Münster und der Stadt Sendenhorst

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 06. Februar 2008 – Az.: 25.04.01.02-3/034 (L 585n) – ist der Plan für den Neubau der o. a. Straßenbaumaßnahme gemäß den §§ 38 ff. des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG.NRW) festgestellt worden.

Dem Vorhabensträger wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, die Beklagte (Bezirksregierung Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines von der Klägerin/dem Kläger Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würden dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes

– im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster während der Dienststunden, ferner

– in der Bezirksverwaltung Süd-Ost, Am Steintor 50, 48167 Münster während der Dienststunden sowie

– in der Stadtverwaltung Sendenhorst, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, während der Dienststunden

vom 25. Februar 2008 bis zum 10. März 2008 (einschließlich) zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münster, Außenstelle Münster, Hörsterplatz 2, 48147 schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag

gez. Gärken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 108

187 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.193.00/07/0701.1

Münster, 13.02.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Heinrich Exeler mit Datum vom 30.01.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und der erforderlichen Nebeneinrichtungen erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidung:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Sundernweg 29, 48432 Rheine, Gemarkung Rheine rechts der Ems, Flur 32, Flurstück 241, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.01.2008 in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 10.03.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Rheine, Planungsamt, Zimmer 407, 4. OG, Klosterstraße 14, 48431 Rheine
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Abfallrecht, zum Landschaftsschutz, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 108 – 109

188 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
56-60.224.00/07/0701.1

Münster, 13.02.2008

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Ansgar Storkebaum mit Datum vom 31.01.2008 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen erteilt.

Eingeschlossene Entscheidung:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Westrup 38, 59348 Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 21, Flurstück 36, errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) eingelegt werden.“

Für die Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.01.2008 in der Zeit vom 25.02.2008 bis einschließlich 10.03.2008 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Zimmer 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen

- Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 109

189 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Aktenzeichen: 52.6.2 MS 24

11.02.2008

Die Fa. INTERSEROHERC GmbH hat am 29.10.2007 einen Antrag auf Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 i. V. m. § 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschl. Autowracks, und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Loddenheide 30 in 48155 Münster vorgelegt.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a und c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägliche standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Vorprüfung unter Berücksichtigung der den Antragsunterlagen beigefügten Untersuchung der Umweltauswirkungen hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG bekannt zugeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Bezirksregierung Münster

Im Auftrag

gez. RBD J. Brintrup

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 109

190 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Düsterdieker Niederung“ in den Gemeinden Westerkappeln und Mettingen im Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster, als Naturschutzgebiet

Präambel:

Diese Verordnung umfasst das Naturschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“, das Teil des Vogelschutzgebietes DE-3612-401 ist.

Bei der „Düsterdieker Niederung“ mit den „Wiesen am Schachsel“ handelt es sich mit ca. 1.130,6 ha um eines der wenigen großflächigen und zusammenhängenden feuchten Grünlandgebiete in Nordrhein-Westfalen. Sie ist Lebensraum zahlreicher seltener und bedrohter Tier- und Pflanzengesellschaften sowie z. T. hochgradig gefährdeter Vegetationseinheiten.

Der grünlandgeprägte Niedermoorkomplex der „Düsterdieker Niederung“ und der „Wiesen am Schachsel“ ist ca.

12 km lang. Auf den Niedermoor-, Anmoor- und Gleyböden wachsen feuchte bis nasse Grünlandgesellschaften verschiedener Ausprägung. Nur wenige Ackerflächen unterbrechen die Wiesenlandschaft, die ansonsten von Gräben, Flachwassermulden und Kleingewässern durchzogen ist und an den Graben- und Wegrändern durch einzelne Gebüsche und Feldgehölze gesäumt wird.

Die hohe vegetationskundliche Bedeutung erlangt die „Düsterdieker Niederung“ durch das Vorhandensein der FFH-Lebensraumtypen Pfeifengraswiese und Sandtrockenrasen sowie durch die zahlreichen Rote Liste-Pflanzengesellschaften. Hervorzuheben sind insbesondere die Bestände der landesweit gefährdeten Pflanzengesellschaften wie Feuchte Weidelgras-Weißkleewiese, Wassergreiskraut-Wiese, Blasenseggen-Ried, Rotschwengel-Magerweide, Brennhahnenfuß-Knickfuchsschwanzrasen, Gesellschaft der Zweizeiligen Segge, Silikat-Binsenwiese, Frühlingspark-Silbergrasflur, Birken-Eichenwald, Walzenseggen-Erlenbruch und 50 Rote Liste-Pflanzenarten.

Das Gebiet ist zudem für zahlreiche gefährdete Brutvogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel, Steinkauz, Schafstelze, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper, sowie als Rastgebiet für Bekassine, Braunkehlchen, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe und Kranich, bedeutsam.

Die „Düsterdieker Niederung“ stellt als ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union einen Bestandteil des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ dar.

Wichtiges Ziel dieser Verordnung ist die Erhaltung und Wiederherstellung von extensiv genutztem Feuchtgrünland. Gesichert und gefördert werden soll darüber hinaus der landschaftstypische Wasser- und Nährstoffhaushalt.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes zum Schutz der Natur“ sowie des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Münsterland, mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 12 Inkrafttreten

Anlage I Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000

Anlage II Detailkarte im Maßstab 1:10 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturlands und zur Entwicklung der Landschaft (**Landchaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),

- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehörden-gesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 73 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003 (ABl. EG Nr. L 284 S. 1),
- der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 807/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 S. 36)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Düsterdieker Niederung“ ist ca. 1.130,6 ha groß und liegt im Kreis Steinfurt im Gebiet der Gemeinden Westerkappeln und Mettingen.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

– im Maßstab 1:25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

– im Maßstab 1:10 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flurstücke

Gemarkung Westerkappeln

- | | |
|---------------------|---|
| Flur 74, Flurstücke | 1 – 3, 5 – 14, 22 – 35, 37 – 38, 45 – 49, 51 – 60, 62 – 69, 71, 73 – 76, 78, 79 tlw., 80 – 81 |
| Flur 75, Flurstücke | 2 – 5, 7 – 10, 28 – 38, 40 – 41, 43 – 48, 50 – 53, 55 – 62, 64, 70 – 78, 79 tlw., 80 – 82, 85 – 87, 88 tlw., 97 tlw., 102 – 107, 110 – 121, 122 tlw., 124 – 177 |
| Flur 76, Flurstücke | 1 – 2, 4, 16 – 21, 23 – 24, 29, 31 tlw., 37, 44 tlw., 45 tlw., 81 tlw., 86 tlw. 87 – 94, 98, 100, 104 – 115 |
| Flur 77, Flurstücke | 3 tlw., 93 tlw., 94 tlw. |
| Flur 78, Flurstücke | 9 – 11, 12 tlw. |
| Flur 79, Flurstücke | 14 – 19, 22 – 26, 28 – 33, 35, 38 tlw., 39 – 43, 47 – 49, 50 tlw., 70, 76 – 78, 83, 85 – 86, 87 tlw., 88 – 98 |
| Flur 80, Flurstücke | 1 – 8, 9 tlw., 13, 14 tlw., 15 – 17, 21 – 23, 24 tlw., 25 tlw., 26, 30, 33 tlw., 34 tlw., 35 – 36, 55 tlw., 56 tlw., 58 tlw., 59 – 66, 68 – 69, 71, 73 – 75, 79 – 80, 90 tlw., 91 – 95, 97 – 99 |
| Flur 81, Flurstücke | 1 – 4, 6, 8 – 11, 13, 15 – 16, 18 – 20, 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 24 tlw., 25 – 26, 28 – 31, 33 tlw., 92 – 102 |

Flur 82, Flurstücke	19 tlw., 20, 22, 23 tlw., 24 – 25, 27 – 30, 32 – 34, 36 – 37, 38 tlw., 39, 44, 46 – 48, 49 tlw., 50, 51 tlw., 53 – 54, 55 tlw., 56, 61 – 64, 65 tlw., 66 – 67, 70 tlw., 71 – 72, 75 – 76
Flur 83, Flurstücke	10 tlw., 11, 33 tlw., 36, 37 tlw., 38, 39 tlw., 40 – 44, 47, 49 tlw., 50 tlw., 51 – 52, 53 tlw., 55 – 56, 60 – 62
Flur 86, Flurstücke	4 tlw., 7, 11 – 18, 38 – 41, 50 tlw., 57 – 58
Flur 87, Flurstücke	17 – 18, 20 – 23, 27 tlw., 28 – 33, 35, 38, 40 – 48, 50, 51 tlw., 52, 56, 57 tlw., 61 tlw., 64 – 65, 69 – 71, 78 – 81
Flur 88, Flurstücke	8 tlw., 52, 55 – 58, 60 – 63, 65 tlw., 66, 82 – 87, 89
Flur 89, Flurstücke	9, 15 – 17, 19 – 20, 23 – 26, 28 – 30, 31 tlw., 32 – 34, 38 – 42, 43 tlw., 44, 46, 48 – 52, 54 – 58, 60 – 63, 65 – 68, 70 – 75, 77, 81 – 98
Flur 91, Flurstücke	76 tlw., 77 – 80, 81 tlw., 84 – 85, 607 – 609
Flur 93, Flurstücke	12 – 18, 20 – 25, 27 – 31, 33 – 34, 49 tlw.
Flur 95, Flurstück	82 tlw.
Flur 96, Flurstücke	34 – 42
Flur 97, Flurstücke	1 – 48, 57 – 61, 65 – 72
Flur 98, Flurstücke	80, 83 – 86, 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 91 tlw., 92, 93 tlw., 94, 95 tlw., 125 – 126, 127 tlw.
Flur 112, Flurstücke	10 – 11, 13, 25, 26 tlw., 150, 151 tlw.
Gemarkung Mettingen	
Flur 27, Flurstücke	11 – 14, 17 – 21, 23 – 32, 41 – 43, 50 tlw., 51 tlw., 57, 64, 66 – 67, 68 tlw., 71, 79

Bei den vorgenannten Flurstücken handelt es sich insgesamt um Flächen, die seitens der Bundesrepublik Deutschland als ein **Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Vogelschutz-Richtlinie** gemeldet wurden.

Bei den Flächen

Gemarkung Westerkappeln

Flur 75, Flurstücke	33, 75, 106
Flur 79, Flurstücke	14 tlw., 15 tlw., 16 tlw., 17 tlw., 18 tlw., 26, 31 – 32, 76 – 78, 83 tlw., 87 tlw., 89 tlw., 92 – 93, 97 tlw., 98 tlw.
Flur 80, Flurstücke	9 tlw., 55 tlw.
Flur 82, Flurstücke	46 tlw., 63 tlw., 64 tlw., 71 tlw.
Flur 86, Flurstücke	50 tlw., 57
Flur 87, Flurstücke	23, 43 tlw.
Flur 88, Flurstücke	8 tlw., 52 tlw., 55 – 58, 63, 65 tlw., 82 – 87, 89
Flur 89, Flurstücke	9, 15 – 17, 52, 62, 65, 73 – 74, 84, 98 tlw., 99 – 101, 102 tlw.

handelt es sich um **vegetationskundlich bedeutsame Flächen**.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die als Anlage II bezeichnete Karte im Maßstab 1:10 000 kann aus drucktechnischen Gründen an dieser Stelle nicht veröffentlicht werden. Sie wird im Wege der Ersatzveröffentlichung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme bekannt gemacht.

- (2) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:
- Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
Domplatz 1 – 3
48143 Münster
 - Landrat des Kreises Steinfurt
– Untere Landschaftsbehörde –
Dienstgebäude Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg
 - Bürgermeister der Gemeinde Westerkappeln
Große Straße 13
49492 Westerkappeln
 - Bürgermeister der Gemeinde Mettingen
Rathausplatz 1
49497 Mettingen.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 20 in Verbindung mit § 48 c Abs. 1 LG ausgewiesen.
- Die Unterschutzstellung erfolgt
 - zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung großflächiger, in ihrer räumlichen Geschlossenheit hervorragender Grünlandkomplexe und von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und z. T. stark gefährdeten landschaftstypischen Pflanzen- und Tierarten u. a. von seltenen, zum Teil gefährdeten Wat-, Wiesen- und Wasservögeln, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen;
 - wegen der besonderen Bedeutung der Grünlandkomplexe sowie der Still- und Fließgewässer als landesweit bedeutsames Brutgebiet für Großer Brachvogel, Kiebitz und Wiesenpieper sowie als wichtiges Rastgebiet für Bekassine, Braunkehlchen, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Knäkente, Kornweihe und Kranich;
 - als wichtige Kernfläche innerhalb eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung aufgrund des außergewöhnlich großen Vorkommens landesweit gefährdeter und bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Pflanzen- und Tierarten;
 - zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen;
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung des landschaftstypischen Grund- und Bodenwasserhaushaltes mit seinem typischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt;
 - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung und wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden: Böden mit extremen Wasser- und geringen Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie

regionaltypische oder besonders seltene Böden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte;

- g) wegen der Unersetzbarkeit, Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- h) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- i) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des zu schaffenden europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“;
- j) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:
- Sandtrockenrasen (2330)
 - Pfeifengraswiesen (6410).

Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:

Vogelarten, die im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführt sind

– Kornweihe	(<i>Circus cyaneus</i>)
– Rohrweihe	(<i>Circus aeruginosus</i>)
– Wachtelkönig	(<i>Crex crex</i>)
– Kranich	(<i>Grus grus</i>)
– Neuntöter	(<i>Lanius collurio</i>)
– Kampfläufer	(<i>Philomachus pugnax</i>)
– Goldregenpfeifer	(<i>Pluvialis apricaria</i>)
– Tüpfelsumpfhuhn	(<i>Porzana porzana</i>)
– Bruchwasserläufer	(<i>Tringa glareola</i>)

und regelmäßig vorkommende Zugvögel der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

– Krickente	(<i>Anas crecca</i>)
– Knäkente	(<i>Anas querquedula</i>)
– Löffelente	(<i>Anas clypeata</i>)
– Wiesenpieper	(<i>Anthus pratensis</i>)
– Steinkauz	(<i>Athene noctua</i>)
– Wachtel	(<i>Coturnix coturnix</i>)
– Bekassine	(<i>Gallinago gallinago</i>)
– Raubwürger	(<i>Lanius excubitor</i>)
– Uferschnepfe	(<i>Limosa limosa</i>)
– Schafstelze	(<i>Motacilla flava</i>)
– Großer Brachvogel	(<i>Numenius arquata</i>)
– Pirol	(<i>Oriolus oriolus</i>)
– Zwergtaucher	(<i>Pachybappus ruficollis</i>)
– Braunkehlchen	(<i>Saxicola rubetra</i>)
– Schwarzkehlchen	(<i>Saxicola torquata</i>)
– Wasserralle	(<i>Rallus aquaticus</i>)
– Waldwasserläufer	(<i>Tringa ochropus</i>)
– Kiebitz	(<i>Vanellus vanellus</i>)

und weitere Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie, die nicht im Anhang I aufgeführt sind

– Steinkauz (*Athene noctua*)
sowie Amphibien und Reptilien, die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind

– Kammmolch (*Triturus cristatus*).

k) Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung für folgende Arten der Flora und Fauna:

- Frühe Haferschmiele (*Aira praecox*)
- Trauben-Trespe (*Bromus racemosus*)
- Langährige Segge (*Carex elongata*)
- Hirse-Segge (*Carex panicea*)
- Blasen-Segge (*Carex vesicaria*)
- Silbergras (*Corynephorus canescens*)
- Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*)
- Nadel-Sumpfsimse (*Eleocharis acicularis*)
- Faden-Binse (*Juncus filiformis*)
- Gagel (*Myrica gale*)
- Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*)
- Sumpf-Sternmiere (*Stellaria palustris*)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Laubfrosch (*Hyla aborea*)
- Weißbrandiger Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*)
- Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*)
- Verkannter Grashüpfer (*Chorthippus mollis*)
- Sumpf-Grashüpfer (*Chorthippus montanus*)
- Gemeiner Gelbling (*Colias hyale*)
- Kleine Pechlibelle (*Ischnura pumilio*)
- Südliche Binsenjungfer (*Lestes barbarus*)
- Glänzende Binsenjungfer (*Lestes dryas*)
- Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*)
- Brauner Feuerfalter (*Lycaena tityrus*)
- Kurzflügelige Beißschrecke (*Metrioptera brachyptera*)
- Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*).

- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für das Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung einer offenen, von zusammenhängendem feuchtem und mesophilem Grünland geprägten Niederungslandschaft mit einem stabilen, landschaftstypischen Wasserhaushalt. Dabei sind die weitgehende Extensivierung des Feucht- und Nassgrünlandes zum Schutz der nährstoffarmen Lebensräume mit entsprechender Vermeidung von Eutrophierung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit der nachfolgende Absatz 2 und die §§ 4 – 6 dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmen, alle Handlungen verboten, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot).
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW –) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen, hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender geschlossener Jagdkanzeln, fahrbarer Jagdkanzeln, offener Hochsitze und Ansitzleitern in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. und die Errichtung mobiler Ansitzleitern außerhalb der Brutzeit (15.03. bis 15.06.);

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln erteilt die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen. Darüber hinaus ist nach vorheriger Zustimmung durch den Gebietsbetreuer der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. die Umsetzung mobiler Ansitzleitern in der Zeit vom 01.05. bis 15.06. möglich;

Hinweis:

Das Erfordernis, vor Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Erlaubnis des Flächeneigentümers einzuholen, bleibt bestehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;

Ausnahme:

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie die Neuanlage oder Änderung auf öffentlichen Verkehrswegen sind außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;

7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellflugsport zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, und das Gebiet mit diesen zu überfliegen;

8. Motor-, Wasser-, Eis-, Luft-, Schieß- und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben;

9. Gewässer (einschließlich Fischteiche) neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

10. Gewässer mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, in ihnen zu baden oder ihre Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;

unberührt bleibt das Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung und das Betreten der Eisfläche zum Bergen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

11. Gewässer fischereilich zu nutzen;

12. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

13. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, physikalische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer negativ beeinträchtigen können;

14. Maßnahmen zur Unterhaltung der Gewässer, die nicht in den jährlich zu erstellenden Unterhaltungsplänen enthalten sind, ohne Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen;

15. Wege, Straßen und Plätze anzulegen, zu verändern oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;

Ausnahme:

Die Unterhaltung bestehender Straßen und Wege mit standortangepasstem Material durch den Straßenbausträger außerhalb der vom 15.03. bis 15.06. währenden Brutzeit, sofern die Maßnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt;

16. die Flächen abseits von Straßen, Wegen, Park- und Stellplätzen zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern und Kutschen), auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der speziell dafür gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung,

b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist,

c) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,

- d) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Imkerei soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 3 Abs. 2 Nr. 19 b) eingeschränkt ist,
- e) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
- Ausnahme:
Auf Antrag kann die Untere Landschaftsbehörde für wissenschaftliche Untersuchungen und Exkursionen im gesamten Naturschutzgebiet eine Ausnahmegenehmigung erteilen;
- Hinweis:
Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen sowie Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
- unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und die Ausbildung der eigenen Jagdhunde der Jagdausübungsberechtigten;
- Ausnahme:
Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag für die Durchführung einer Herbstzuchtprüfung (HZP) für Jagdhunde in der Zeit vom 01.09. bis 01.11. eine Ausnahme erteilen, wenn naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen;
18. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
- unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit es nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch die §§ 3 und 5 eingeschränkt oder verboten ist;
19. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;
- unberührt bleiben
- a) die ordnungsgemäße Landwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung und insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten ist,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei, soweit die Standorte für das Aufstellen von Bienenhäusern oder Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind;
20. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
21. Wiederaufforstungen bestehender Waldflächen und Nachpflanzungen von Gehölzen und Hecken mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte zu verwenden;

22. Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beschädigen, zu beseitigen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum oder Bestand zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung insbesondere durch § 4 eingeschränkt oder verboten sind;

23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschüttungen oder Sprengungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen;
24. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
25. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalken;
- unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zurzeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann – außer auf den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen – entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis fortgeführt werden.

Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die über die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Landwirten vorbehalten.

Hinweis:

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 3 a Abs. 2 LG nach Vertragsablauf wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

- (2) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist verboten:

1. Grünland umzuwandeln oder umzubereiten;

Ausnahme:

Pflegeumbrüche und Wiedereinsaaten können außerhalb der vegetationskundlich bedeutsamen Flächen unter Beachtung des in § 2 formulierten Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren

Landschaftsbehörde durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch;

2. Düngemittel oder Wirtschaftsdünger auf Brachflächen, Uferböschungen und Feldrainen anzuwenden oder auf Brachflächen, Uferböschungen, Feldrainen und vegetationskundlich bedeutsamen Flächen zu lagern;
3. die Pflanzendecke abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;
4. außerhalb von Ackerflächen Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Stallmist, Heu- und Silageballen und andere landwirtschaftliche Stoffe und Geräte zu lagern;
5. die Neuanlage von Gräben oder Dränagen zur Absenkung des Grundwasserstandes sowie die Anlage von Mulden zur Ableitung von Oberflächenwasser;

Hinweis:

Hiervon unberührt bleiben die Unterhaltung oder Erneuerung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer, wobei jedoch die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut nicht über das Maß zum Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung (Verordnung vom 09.10.1987) hinaus verändert werden darf.

§ 5

Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäusungsflächen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze einschließlich Kirrungen außerhalb von Ackerflächen anzulegen sowie vorhandene Wildäusungsflächen und Wildäcker zu düngen oder mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln;

Hinweis:

Die Verordnung über die Bejagung, Fütterung und Kirrung von Wild (Fütterungsverordnung) vom 23.01.1998 (GV. NRW. S. 186, 380), in der jeweils gültigen Fassung, ist zu beachten;

2. in Notzeiten Wildfütterungen auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen vorzunehmen;
3. die jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. zu nutzen;

Ausnahme:

Auf Antrag wird die Einrichtung durch die Untere Landschaftsbehörde oder von ihr autorisierte Personen vorzeitig freigegeben, wenn Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen;

Alternativ kann vom Inhaber/von der Inhaberin des Jagdrechts mit der Höheren und Unteren Landschaftsbehörde eine Vereinbarung über die Regelung

der Nutzung der jagdlichen Einrichtungen abgeschlossen werden, die an die Stelle der Regelung des ersten Satzes dieser Ziffer tritt;

4. das Naturschutzgebiet außerhalb von Straßen und Wegen zu befahren mit Ausnahme zur Versorgung des kranken oder verletzten Wildes gemäß § 22 a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils gültigen Fassung und zur Bergung des erlegten Wildes sowie zum notwendigen Ersatz bestehender Ansitzeinrichtungen in der Zeit vom 01.10. – 01.03.;

5. jagdbare Tiere auszusetzen.

- (2) Einschränkungen der jagdlichen Nutzung, die über die in den §§ 3 und 5 aufgeführten Einschränkungen hinausgehen und die zum Schutz von Arten oder zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften im Sinne von § 2 zweckmäßig sind, bleiben freiwilligen Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdrechtsinhabern vorbehalten.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- oder Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, einschließlich Verkehrsanlagen, Wege und Plätze und Gewässer, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeit und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis sowie der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Regelungen der §§ 3 und 4;
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW und unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 5;
6. der geplante Bau des Radweges entlang der Landstraße 584 im Bereich Gemarkung Westerkappeln, Flur 87, Flurstücke 45 tlw., 46 tlw., 47 tlw., 48 tlw., 50 tlw., 51 tlw., 52 tlw., 56 tlw. und 69 tlw.;
7. die Durchführung von wissenschaftlichen, ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde;

Hinweis:

Die Rechte des Eigentümers der Flächen werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht berührt.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde

oder

- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend.

Hinweis:

Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des § 48 d LG bleibt unberührt.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotop

Strengere Regelungen des § 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotop bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
5. Wald rodet;
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB) verhängt werden.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Düsterdieker Niederung“ Gemarkung Westerkappeln, Gemeinde Westerkappeln und Gemarkung Mettingen, Gemeinde Mettingen, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 09.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42 für den Regierungsbezirk Münster am 17.10.1987, Nr. 1 vom 09.01.1993 und Nr. 15 vom 15.04.2000 sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Wiesen am Schachsel“ Gemarkung Westerkappeln, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet vom 08.05.1992, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 für den Regierungsbezirk Münster am 16.05.1992, Nr. 50 vom 12.12.1992 und Nr. 51 vom 24.12.1999

auf.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

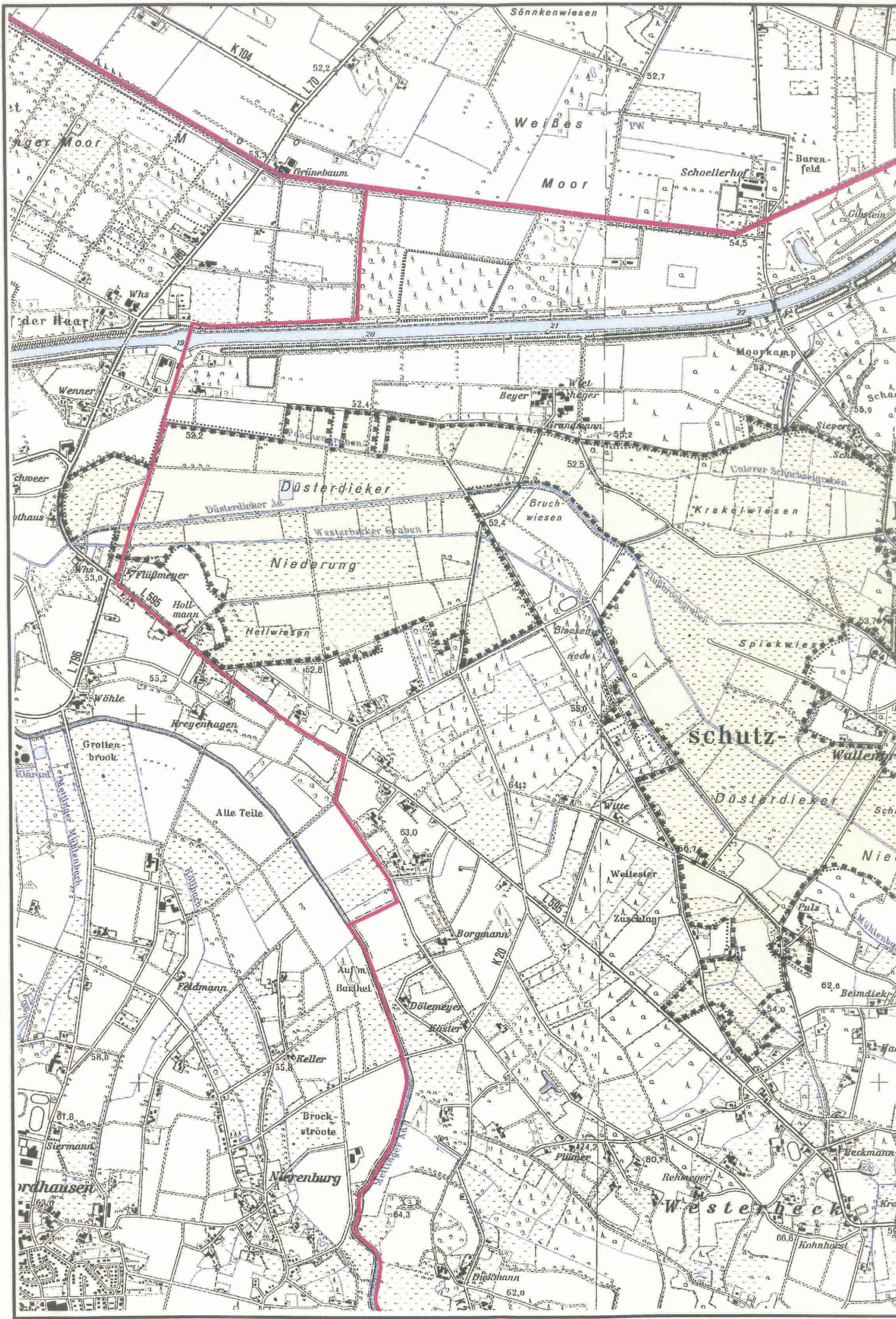
Münster, 06.02.2008

Bezirksregierung Münster
– Höhere Landschaftsbehörde –
51.2.1-11/ST-33



Dr. Peter Paziorek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 109 – 119



Naturschutzgebiet "Düsterdieker Niederung" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Düsterdieker Niederung",
GMK Westerkappeln und GMK Mettingen,
Gemeinde Westerkappeln und Gemeinde Mettingen,
Kreis Steinfurt, als Naturschutzgebiet.

Legende



Naturschutzgebiet

TK 3612/3613

M 1 : 25 000

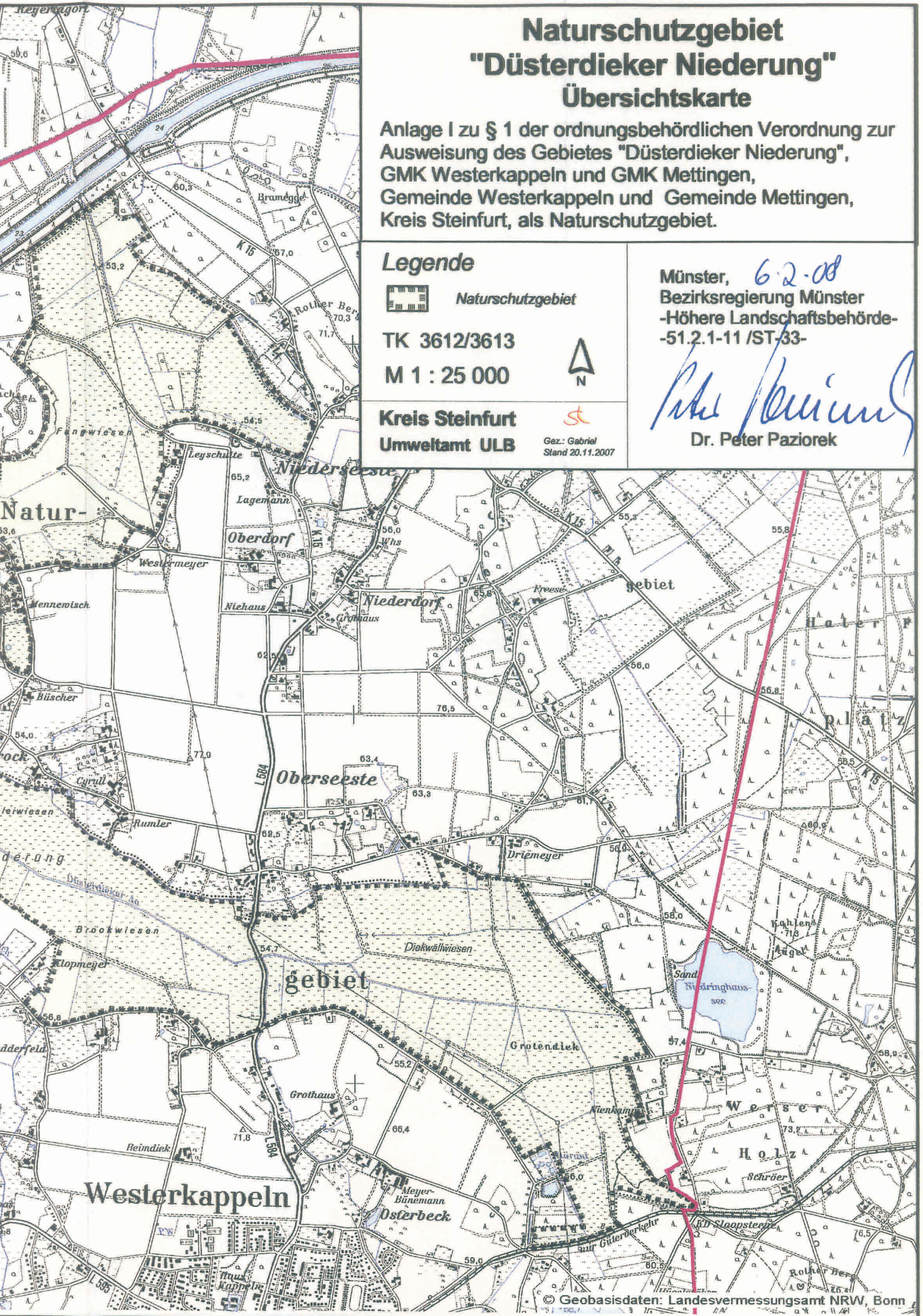
Kreis Steinfurt
Umweltamt ULB



Gez.: Gabriel
Stand 20.11.2007

Münster, 6.2.08
Bezirksregierung Münster
-Höhere Landschaftsbehörde-
-51.2.1-11 /ST-33-

Peter Paziorek
Dr. Peter Paziorek



C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

191 Wald und Holz. NRW. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Obere Jagdbehörde

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV.NRW. S. 226), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Kreises Warendorf für die Zeit vom 01.04.2008 bis zum 31.03.2011 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.
- II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf zu erheben.
- III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602) öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Münster wirksam.
- IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Münsterstraße 169, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 205, 2. OG, eingesehen werden.

Begründung

Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschlusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v. H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschlusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojektes soll über drei Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Hochsauerlandkreis untersucht werden, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand

und die Wildschadenssituation auswirkt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviere nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Die Projektdauer von drei Jagdjahren ist erforderlich, um zu statistisch aussagekräftigen Daten zu kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 15.02.2008

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag

Schilling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 120

192 Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2006

Bekanntmachung des Beschlusses
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe
über die Jahresrechnung und Entlastung
für das Haushaltsjahr 2006

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat die vom Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster geprüfte Jahresrechnung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2006 in der Sitzung am 19. Dezember 2007 einstimmig beschlossen und dem Verbandsvorsteher gem. § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.

Es schließen ab

Soll-Einnahmen im Verwaltungshaushalt	5.372.269,98 €
Soll-Einnahmen im Vermögenshaushalt	802.007,06 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	4.783,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	6.169.494,04 €

Soll-Ausgaben im Verwaltungshaushalt	5.367.486,98 €
Soll-Ausgaben im Vermögenshaushalt	802.007,06 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	6.169.494,04 €

Bielefeld, den 15. Februar 2008

Der Verbandsvorsteher
David
Oberbürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 120 – 121

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

193 Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 388 710 706 aufgeboden. Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 13. Mai 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 13. Februar 2008

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 121

194 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 311 003 073 (Neu: 3 711 003 073) aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 121

195 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 440 083 061 (Neu: 4 640 083 061), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 121

196 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 478 061 492 (Neu: 4 678 061 492), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 121

197 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 846 611 (Neu: 3 720 846 611), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 121

198 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 425 067 717 (Neu: 4 625 067 717), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 121

199 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 410 151 062 (Neu: 4 610 151 062), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 121

200 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 874 068 (Neu: 3 720 874 068), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 122

201 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 320 874 050 (Neu: 3 720 874 050), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 122

202 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 205 163 (Neu: 4 620 205 163), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 122

203 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 205 155 (Neu: 4 620 205 155), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 122

204 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 205 148 (Neu: 4 620 205 148), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 122

205 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 420 205 130 (Neu: 4 620 205 130), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 05. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 05. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 122

206 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 3 113 040 251 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 122

207 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 4 123 011 142 aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 122

208 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 447 160 003 (Neu: 4 647 160 003), ausgestellt von der Kreissparkasse

Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 07. Mai 2008 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 07. Februar 2008

Sparkasse Vest Recklinghausen

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2008 S. 122 – 123

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster
48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53